

SATZUNG DER GEMEINDE EGESTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN „ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET HAUSKOPPEL / LÜBBERSTEDTER STRASSE“ mit örtlicher Bauvorschrift

PLANZEICHNUNG TEIL A M 1 : 1.000
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787)



HINWEIS
Auf die Gültigkeit des § 14 NDSchG (Meldepflicht bei Auffinden von Bodenfunden) wird hingewiesen.
Davon unabhängig ist das Archäologische Museum Hamburg, archäologische Denkmalpflege Landkreis Hamburg rechtzeitig vorab über den Beginn von Erschließungsmaßnahmen zu informieren (Monitoring gem. § 4c BauGB).

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

- GE 1** Gewerbegebiet, mit Nummerierung § 9 (1) 1 BauGB
- SO Werbung** Gewerbegebiet, mit Nummerierung § 8 BauNVO
- SO Werbung** Sondergebiet "Werbung" § 11 BauNVO
- GRZ 0,8** Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB
- H 10** Grundflächenzahl § 16 BauNVO
- H 10** Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß § 16 BauNVO
- H 10** Höhe der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO
- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen** § 9 (1) 2 BauGB
- Baugrenzen** § 23 BauNVO
- Verkehrsfläche** § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche** § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie** § 9 (1) 11 BauGB
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt** § 9 (1) 11 BauGB
- RRH** Flächen für Abwasserbeseitigung § 9 (1) 14 BauGB
- RRH** Zweckbestimmung: Regenrückhaltung § 9 (1) 15 BauGB
- Weg** Zweckbestimmung: Weg § 9 (1) 15 BauGB

Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB

- malige Außenlärmpiegel** für schutzbedürftige Räume gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4.2
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern** § 9 (1) 25 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (vgl. textliche Festsetzung Nr. 6.1) § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Einzelbäumen** (vgl. textliche Festsetzung Nr. 6.3) § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (vgl. textliche Festsetzung Nr. 6.2) § 9 (1) 25b BauGB
- Bäume, zum Erhalt** (vgl. textliche Festsetzung Nr. 6.4) § 9 (1) 25b BauGB

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches** § 9 (7) BauGB
- Gestalterische Festsetzung zur Freiraumgestaltung** (vgl. textliche Festsetzung Nr. 6.5)
- Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung** § 1 und § 16 BauNVO

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BauGB**
- Bauverbotszone gem. § 9 FStG** Bauverbotszone zur Bundesautobahn gemäß § 9 FStG
- Bauverbotszone gem. § 24 NStG** Bauverbotszone zur Kreisstraße gemäß § 24 NStG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Feldhecke, künftig fortfallend**
- Vorhandene Flurstücksgrenzen**
- Flurstücksbezeichnung**
- Höhennpunkte**
- Vermahlung in Metern**
- Bebauungsplan "Gewerbegebiet Hauskoppel/Lübbertedter Straße", rechtswirksam seit 04/2010**
- Alle Maße sind in Meter angegeben**

TEXT TEIL B

- 1.0 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- 1.1 Gewerbegebiete § 8 BauNVO**
 - a) Einzelhandelseinrichtungen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind unzulässig. Davon abweichend sind zulässige Verkaufsstellen für Eigenproduktionen eines im Geltungsbereich ansässigen Betriebes des Handwerks oder des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie für Handelsprodukte eines Großhandelsbetriebes, als untergeordnete Nebenstätte mit einer maximalen Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente von maximal 300 m². Die Verkaufsfläche muss dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert, als dessen Bestandteil erkennbar sein und dessen Produktions- und Nutzungsflächen einseitig in ihrer Dimension untergeordnet sein.
 - b) Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsicht- und Betriebsfachpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
 - c) Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches sind (sogenannte Störfallbetriebe), sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)
 - d) Bordelle, bordellartige Betriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe und Nutzungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Hintergrund ausgerichtet ist, sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO)
 - e) Anlagen für Fremdwerbung sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO)
 - f) Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- 1.2 Sonstiges Sondergebiet "Werbung" § 11 BauNVO**
 - a) Das Sondergebiet "Werbung" dient der Unterbringung von Werbeanlagen. Zulässig sind Werbeanlagen. Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. Festsetzung Nr. 7.0 sind zu beachten.

- 2.0 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- 2.1** In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 5 ist die Überschreitung der maximalen GRZ von 0,6 auf bis zu 0,75 zulässig, sofern die unter textlicher Festsetzung Nr. 3.1 festgesetzte Rückhaltung des zusätzlichen Oberflächenwassers gewährleistet wird. (§ 9 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
- 2.2** Bei der Berechnung der festgesetzten GRZ sind die Grundflächen nach § 19 Abs. 2 (bauliche Anlagen / Hauptgebäude) und § 19 Abs. 4 (Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen) BauNVO im Sinne einer maximal versiegelbaren Fläche anzusetzen. Der § 19 Abs. 4 Satz 2 (50%-Regelung) BauNVO ist nicht anzuwenden. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
- 2.3** Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist der höchste Punkt der baulichen Anlage und mit 0,0 die mittlere Höhe des von der baulichen Anlage überdeckten gewachsenen Geländes. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
- 2.4** Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen darf für freistehende technische Anlagen und für technische Aufbauten auf höchstens 20% der Fläche der jeweiligen baulichen Anlage ausnahmsweise ein bis zu 3,0 m überschritten werden. (§ 16 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO)

- 3.0 Oberflächenwasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**
- 3.1** Das anfallende Oberflächenwasser ist in die Regenwasserkanalisation einzuleiten. Es dürfen maximal 60 % der Grundfläche eines Baugrundstückes innerhalb der Gewerbegebiete GE 1 bis GE 5 an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Wird der Versiegelungsgrad auf bis zu 75 % auf dem jeweiligen Baugrundstück überschritten, ist das Niederschlagswasser des zusätzlichen Flächenanteils durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten und großräumig in die Kanalisation abzugeben oder auf den Grundstücken zu versickern, sofern dies wasserrechtlich und gemäß kommunalen Satzungen zulässig ist (unbelastetes Dachflächenwasser). (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- 4.0 Nutzungsgliederung und Maßnahmen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**

(Hinweis: Die nachfolgend genannten DIN-Vorschriften können bei der Gemeindeverwaltung Egestorf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.)

- 4.1** Schutz vor Geruchsbelästigung
In den Gewerbegebieten sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die folgenden Emissionskontingente LEK₁ nachts (bezogen auf 1 m²) nicht überschreiten:

Gebiet k	Emissionskontingente LEK ₁	
	tags	nachts
GE 1	55	55
GE 2	60	60
GE 3	60	60
GE 4	60	60
GE 5	60	60
GE 6	60	60

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45697:2006-12 wie folgt durchzuführen:

- Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungsanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (Berechnung in A-Pegel, ohne Berücksichtigung der Geländehöhe, der Meteorologiekorrektur, des Ruhezeitenschlages, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände).
- Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungsanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzkriterium).
- Schutz des Plangebietes vor Verkehrslärm
Zum Schutz der Bärnutzungen werden für Neubauten die maßgeblichen Außenlärmpiegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018) in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.
Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines Gebäudes sind in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schallstimmmaß für das jeweilige Außenbauteil (einschließlich aller Einbauten) gemäß DIN 4109 (Januar 2018) zu ermitteln.
Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.
Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelanwerbes ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

5.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- 5.1** Zur Außenbeleuchtung dürfen nur insekten- und fledermausfreundliche Lampen Verwendung finden.
- 5.2** Das Flurstück 10/4 (Flurstücksfläche 30.645 m²), Flur 1, Gemarkung Egestorf, ist gemäß dem Fachbeitrag zur Eingriffsregelung zu einer Brache zu entwickeln. Am Rand der Fläche sind Gehölzstrukturen sowie eine mindestens dreireihige Schlehen-Weißdorn-Hecke anzupflanzen. Die Brache ist nach den Maßgaben des Fachbeitrages zur Eingriffsregelung extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 5.3** Eine 20.659 m² große Teilfläche des Flurstücks 7/11, Flur 1, Gemarkung Egestorf, ist gemäß dem Fachbeitrag zur Eingriffsregelung zu einer Brache zu entwickeln. Am Westrand ist eine mindestens dreireihige Schlehen-Weißdorn-Hecke anzupflanzen. Die Brache ist nach den Maßgaben des Fachbeitrages zur Eingriffsregelung extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 5.4** Auf einer Gesamtfläche von 2.655 m² ist als extreme Ausgleichsmaßnahme innerhalb der Flurstücke 215 und 216/1, Flur 1, Gemarkung Egestorf eine lineare Heckenstruktur zu entwickeln. Die Feldhecke ist zweireihig, aus standortheimischen Gehölzen mit einzelnen Hochstämmen im Abstand von 40 m anzulegen. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

- 6.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 5 u. 9 BauNVO**
- 6.1** Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine flächendeckende und dichte Bepflanzung aus standortheimischen Laubgehölzen anzulegen, durch eine fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölzpflanzungen sind mit einem Mengenteil von 30 % Bäume und mit einem Mengenteil von 70 % Sträuchern zu setzen (Pflanzenliste siehe Fachbeitrag zur Eingriffsregelung). Es sind Laubgehölze pro 1,5 m² Fläche zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind in den ersten 5 Jahren durch einen durchgängigen Wildschutzzaun zu schützen. Danach ist der Verbleibsschutz zu entfernen. Im Falle eines natürlichen Abgangs der Gehölze ist für Ersatz zu sorgen.
- 6.2** Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten. Im Wurzelbereich der Bäume (Kronentraufe plus 1,50 m) sind keine Versiegelungen oder Aufschüttungen vorzunehmen. Im Falle eines natürlichen Abgangs der Gehölze ist für Ersatz zu sorgen.
- 6.3** Entlang der Planstraßen sind in den mit gekennzeichneten Bereichen der Gewerbegebiete, die Fläche für die Abwasserbeseitigung und der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße Nord mit einem Regelabstand von 20 m hochstämmige Laubbäume in der Mindestqualität Alleebaum, 3 x verpflanzt mit Drahtbullen, Stammumfang 18 bis 20 cm zu pflanzen. Im Kronenbereich der Bäume ist jeweils eine mindestens 10 m² große Pflanzfläche offen zu halten und zu begrünen. Die Pflanzgrube muss mindestens 12 m² groß sein, ihre Tiefe darf 1,5 m nicht unterschreiten. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang ist frühzeitig für gleichartigen Ersatz zu sorgen.
- 6.4** Der zum Erhalt festgesetzte Baum ist dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei natürlichem Abgang gleichartig zu ersetzen. Im Wurzelbereich des Baumes (Kronentraufe plus 1,50 m) sind keine Versiegelungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
- 6.5** Die in der Planzeichnung (Teil A) schraffierten Flächen nördlich der Lübbertedter Straße sind heidetypisch zu bepflanzen und zu gestalten. Einfriedungen sind hier unzulässig. Im Bereich der Fläche für Regenrückhaltung ist eine Zufahrt für Unterhaltungszwecke der Regenrückhaltanlage bis zu einer Breite von maximal 4 m zulässig.

7.0 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung § 84 BauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

- 7.1** Die Gestaltung von Fassaden, Dächern und Werbeanlagen ist nur blendfrei mit gedämpften Farben und ruhigem Licht zulässig.
- 7.2** Zweifelsbehandlungen gegenüber den örtlichen Bauvorschriften können mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs. 5 NbaVO geahndet werden. (§ 80 Abs. 3 NbaVO).

Artenschutzrechtliche Hinweise

Gehölzfallungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln - § 39 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Egestorf hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung Gewerbegebiet Hauskoppel / Lübbertedter Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.03.2016 öffentlich bekanntgemacht worden.

Egestorf, den 15.08.2019
gez. Schreiber
Bürgermeister

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Flurkarte: Gemarkung Egestorf, Flur 1
Maßstab 1 : 1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2017 LGLN
Herausgeber: Landkreis für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regierungsrat Lüneburg

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen städtebaulich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Oktober 2018). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Wissen (Luh), den 05.08.2019
gez. Kuchenbecker
Dipl.-Ing. Jan Kuchenbecker
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Büro Architekt und Stadtplanung, Baum/Schneeweiß / Stellmacher/ParGrüß, Graunamweg 69, 22087 Hamburg.
Hamburg, den 30.07.2019
gez. Schneeweiß
Planverfasser

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Egestorf hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.02.2019 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.03.2019 bis 18.04.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Egestorf, den 15.08.2019
gez. Schreiber
Bürgermeister

Eingeschränkte Beteiligung
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.
Egestorf, den 15.08.2019
gez. Schreiber
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Egestorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Arrangements gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.06.2019 als Satzung (§ 30 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Egestorf, den 15.08.2019
gez. Schreiber
Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 22.08.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Harburg öffentlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 22.08.2019 in Kraft getreten.
Egestorf, den 23.08.2019
gez. Schreiber
Bürgermeister

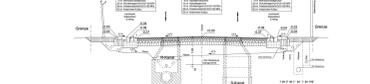
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend gemacht worden.
Egestorf, den
Bürgermeister

Mängel der Abwägung
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.
Egestorf, den
Bürgermeister

Beschlussvermerk
Die Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.
Egestorf, den
Bürgermeister

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
Planstraße Nord Regellerschnitt A - A



Planstraße Nord Regellerschnitt B - B



Planstraße Ost Regellerschnitt C - C



PRÄAMBEL
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Egestorf diesen Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Hauskoppel / Lübbertedter Straße" für das Gebiet nördlich der Lübbertedter Straße (KS), östlich des Gewerbegebietes Hauskoppel und westlich der Autobahn A7 bestehend aus der Planzeichnung und den nebststehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebststehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.
Egestorf, den 15.08.2019
gez. Schreiber
Bürgermeister



Übersichtplan 1 : 25.000

SATZUNG DER GEMEINDE EGESTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN „ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET HAUSKOPPEL / LÜBBERSTEDTER STRASSE“ mit örtlicher Bauvorschrift

Für das Gebiet:
nördlich der Lübbertedter Straße (KS),
östlich des Gewerbegebietes Hauskoppel
und westlich der Autobahn A7

ABSCHRIFT

Endgültige Planfassung
19.06.2019 (Rat der Gemeinde)

ARBHTEKTUR
STADTPLANUNG
Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelanwerbes ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

ARBHTEKTUR
STADTPLANUNG
Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelanwerbes ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

ARBHTEKTUR
STADTPLANUNG
Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelanwerbes ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

ARBHTEKTUR
STADTPLANUNG
Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelanwerbes ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

ARBHTEKTUR
STADTPLANUNG
Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelanwerbes ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.